

Kooperation von Jugendarbeit und Schule

Grundlagen
Bedingungen
Ziele
Chancen
Praxis

1. Auflage, Juni 2003 / Online-Ausgabe

Herausgeber: BDKJ Landesverband Oldenburg
Jugendreferat des
Bischöflich Münsterschen Offizialates

Kolpingstraße 14, 49377 Vechta
Tel.: 04441/872-200 Fax:-299
bdkj@bmo-vechta.de

www.bdkj-lvoldenburg.de

Redaktion: Joachim Koke
Beate Schute
Jürgen Schwerter
Stephan Trillmich
Tanja Woitinas

Satz und
Layout: Stephan Trillmich

Inhaltsverzeichnis

- Theoretischer Teil -

1	Vorwort	3
2	Rahmenbedingungen für die Bildungsarbeit	4
2.1	Soziologisch	4
2.2	Rechtlich (Erlass vom 8.3.2002)	4
	- Allgemeines	
	- Organisation	
	- Personal	
3	Beschreibung der Kooperationspartner	5
3.1	Einleitung	5
3.2	Bildungsauftrag der Jugendarbeit	5
3.2.1	Verbandliche Jugendarbeit	7
3.2.2	Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde	7
3.3	Bildungsauftrag der Schule	8
3.3.1	Gesetzliche Grundlage	8
3.3.2	Problemanzeigen	8
4	Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule	9
4.1	Einleitung	9
4.2	Ziele der Kooperation	9
4.3	Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit	10
4.4	Vorteile einer Zusammenarbeit	11
4.5	Schwierigkeiten und Grenzen der Kooperation	11

- Praktischer Teil -

5	Praxis	12
5.1	Kooperationsmöglichkeiten und -modelle	12
5.2	Offene Kinder- und Jugendarbeit als Kooperationspartner von Schule	14
5.3	Modelle aus der Praxis in Rheinland-Pfalz	14
5.4	Kooperationen mit Halbtagschulen	15
6	Technische Umsetzung	15
7	Personalfrage	17
8	Das Projekt "Jugendarbeit und Schule"	17
9	Literaturverzeichnis	18
	Anhang	19

1 Vorwort

Die Entwicklung dieser Arbeitshilfe wurde angestoßen durch den Ausbau der Ganztagschulen in Niedersachsen und anderen Bundesländern. Ein Erlass des Kultusministeriums (08. März 2002) sieht die Mitarbeit von außerschulischen Anbietern vor. Sowohl verbandliche als auch gemeindliche JugendarbeiterInnen fragten nach Information und personeller Unterstützung.

Mit dieser Arbeitshilfe möchten wir eine Zusammenarbeit von Jugendarbeit und Schule unterstützen. Denn trotz der Befürchtungen und Ängste, die sich mit diesem Thema verbinden, halten wir eine Zusammenarbeit für möglich und für wichtig. Wir haben uns bemüht, das Projekt aus der Sicht aller Beteiligten anzugehen und zu beschreiben, um Unterschiede offenzulegen und die Kooperation für alle erfolgreich zu gestalten. **Ziel dieser Arbeitshilfe** ist es, vor allem die Synergien einer Kooperation herauszustellen, ohne die Problemanzeigen und möglichen Konfliktfelder auszublenden.¹

Gleichwohl nähern wir uns der Kooperation in ihrer praktischen und theoretischen Dimension vom Standpunkt der katholischen Jugend(verbands)arbeit, und das heißt: Wir bedenken und beurteilen eine mögliche Zusammenarbeit vor dem Hintergrund unserer spezifischen Erfahrungen, unserer unveräußerlichen Grundsätze und Überzeugungen. Aus dieser Sichtweise ergibt sich, dass Verbände und Gemeinden den Ausbau der Nachmittagsangebote an den Schulen nicht ausschließlich als positive Entwicklung sehen. Gründe sind zum Einen ein Eigeninteresse (Untergrabung der Ehrenamtlichkeit; Zeitknappheit der Mitglieder und die Frage: Wann sollen wir unser Programm veranstalten?) und zum Anderen politische Fragen (Wo bleiben die Familien? Wie wird das, was Verbände für die Gesellschaft leisten, dann noch umgesetzt?).

Politische Stellungnahmen sind an anderer Stelle zu veröffentlichen. Wir möchten uns im Rahmen dieses Vorwortes jedoch wenigstens kurz verorten:

Grundsätzlich sehen wir, wie gesagt, Chancen im Ausbau der Ganztagschulen und in einer verstärkten Kooperation der beiden Bildungsträger Jugendarbeit und Schule. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass sich der Auftrag der Jugendarbeit nicht komplett in die schulische Bildung integrieren lassen kann/soll/darf. Es gibt Bereiche der Jugendarbeit, die neben den neuen Formen außerhalb von Schule weiter bestehen müssen (vor allem der der "Offenen Kinder- und Jugendarbeit"; OKJA).

Der BDKJ und seine Mitgliedsverbände sind wie die Pfarrgemeinden im Offizialatsgebiet bereit, einen Beitrag zu leisten. Dennoch werden wir die Entwicklung auch kritisch begleiten, damit im Interesse der Kinder und Jugendlichen Bildungsprozesse wirklich verändert und verbessert und nicht bloß Betreuungsangebote geschaffen werden. Sorgfältig geplante und qualifiziert durchgeführte Ganztagsangebote sind sicher eine Möglichkeit, der Bildungsmisere zu begegnen – ein Patentrezept zur Lösung der Probleme sehen wir in der Ganztagschule nicht. Chancen für die Initiierung neuer Bildungsprozesse werden sich ergeben, wenn die "Lernorte" Schule und Jugend(verbands)arbeit auf bestimmten Gebieten ihre Kompetenzen und Ressourcen miteinander verbinden. Wir versuchen dabei, über die Behandlung von Symptomen hinaus zu gelangen und eine Verbesserung des gesamten Bildungsgeschehens aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Die Diskussion um die Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule ist eine Reaktion auf soziale Veränderungen und auf verminderte Erziehungsmöglichkeiten vieler Familien. Wir sehen die Familie nach wie vor als die zentrale Erziehungsinstanz für Kinder und Jugendliche. Das bedeutet, dass neben den Bemühungen, die Kooperation zwischen den Bildungsinstanzen "Schule" und "Jugendarbeit" neu zu denken, die erste Aufgabe der Bildungspolitik darin bestehen muss, die Familien bei der Bewältigung ihrer Bildungsaufgabe zu unterstützen. Ein realistischer Blick gebietet aber, auch dort Bedingungen guten Aufwachsens und Lernens zu schaffen, wo Familien dieser Aufgabe (warum auch immer) nicht gewachsen sind.

Diese Arbeitshilfe ist in zwei große Teile untergliedert: Im theoretischen ersten Teil beschreiben wir in der gebotenen Kürze soziologische und rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit (Kap. 2). Aus der folgenden Beschreibung der je eigenen Bildungsaufträge von Jugendarbeit und Schule (Kap. 3) ergeben sich Ziele, Voraussetzungen, Vorteile sowie die Schwierigkeiten einer Kooperation (Kap. 4). Im zweiten praktischen Teil finden sich Anregungen und Informationen für konkrete Projekte vor Ort.

¹ Ziel ist es deutlich nicht, alle Gemeinden und Verbände zur Kooperation mit den Schulen vor Ort zu verpflichten. Dort, wo eine Zusammenarbeit in Erwägung gezogen wird, möchte diese Hilfe Ideen anbieten. Wenn die Arbeitshilfe dann dazu dienen könnte, dass dort Chancen gesehen würden, wo zunächst Skepsis überwiegt, wäre ein weiteres Ziel erreicht.

2 Rahmenbedingungen für die Bildungsarbeit

2.1 Soziologisch

Es ist nicht ein für allemal festgelegt, was Bildung junger Menschen beinhaltet. Jede Gesellschaft muss sich immer wieder neu auf Inhalte und Verfahren einigen: Was soll unser "Nachwuchs" wissen und können, damit unsere Gesellschaft weiter bestehen kann? Was müssen wir unserem "Nachwuchs" mitgeben?

Die Situation der jungen Generation heute ist besonders dadurch gekennzeichnet, dass Jugendliche zunehmend flexibel sein müssen, da Lebensstile und Wertesysteme einer starken Dynamik unterliegen, auf die die gesamte Gesellschaft mit Verunsicherung reagiert.

Es ist oft beschrieben worden, dass die Errungenschaften unserer Gesellschaft durchaus problematische "Kehrseiten" mit sich bringen. Als wichtige Spannungsmomente sind hier zu nennen, dass

- materieller Wohlstand zu einem Konsumzwang führen kann,
- der größeren Freiheit und Autonomie eine wachsende Orientierungslosigkeit gegenüber steht,
- Mobilität und Weltoffenheit gesellschaftliche Auswüchse mit sich bringen,
- die Betonung eines Rechts auf Lebensfreude dazu führen kann, negative Lebensgegebenheiten zu unterschlagen (ohne sie damit zu beseitigen)
- und dass die Überwindung eines negativ-pessimistischen Verständnisses von Sexualität auch zu einer zunehmenden Vermarktung von Sexualität führt.

Als Stichworte zu den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen seien kurz genannt:

- wirtschaftlich-strukturelle Einbrüche: Jugendliche stehen vor einer Zukunft, die nicht selbstverständlich gesichert erscheint. Das Erreichen finanzieller Sicherheit bestimmt daher stark die Zukunftsplanung.
- Die Familien haben sich deutlich gewandelt. Bei aller Differenziertheit der Prozesse kann man feststellen, dass außerfamiliäre Erziehungsinstanzen eine größere Bedeutung erhalten haben.
- Die entstehende Wissensgesellschaft ist getragen von immer neuen Informations- und Kommunikationstechnologien. Das erfordert die Vermittlung neuer Schlüsselqualifikationen.
- Der Prozess der europäischen Einigung öffnet die einzelnen Gesellschaften, verändert nationale Identitäten und fordert die Fähigkeit, einen toleranten Umgang mit dem Anderen zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen.²

Der Erwerb von Wissen und dabei gerade die Fähigkeit, sich Informationen zu verschaffen, diese zu bewerten und das Lernen zu lernen, werden immer mehr zu Grundvoraussetzungen, um am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können.

"Lernen" wird damit heute zu einem umfassenden Prozess, "der darauf angelegt ist, schon frühzeitig die Grundlagen dafür zu legen, dass Kinder und Jugendliche lernen können, mit den Alltagsanforderungen zurecht zu kommen und eigenverantwortlich in dieser Gesellschaft ihren Platz zu finden [...] Und sie dürfen Lernen nicht als einen einmal abgeschlossenen Prozess begreifen, sondern als eine 'lebenslange' Bedingung."³

2.2 Rechtlich (Erlass vom 8.3.2002)

Allgemeines

Seit dem Schuljahr 2002/2003 können sich allgemeinbildende Schulen in Niedersachsen als offene Ganztagschule anerkennen lassen. Das gilt zunächst besonders für den Bereich der Sekundarstufe I.

Dabei macht die Schule den SchülerInnen ganztägige unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote. Dieses geschieht u. a. durch die **Öffnung von Schule** und Unterricht zum außerschulischen sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld. SchülerInnen und Eltern sollen besonders in die Planung und Gestaltung der Ganztagschule einbezogen werden.

Als besondere Möglichkeiten der Ganztagschule werden die Verbindung sozialer Gruppen, die Integration von AusländerInnen und behinderten Menschen und die Förderung von Berufsreife und Ausbildungsfähigkeit genannt.

Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Bildungsträgern soll nach einem pädagogischen Konzept geschehen, das aber im Rahmen des Erlasses nicht weiter entfaltet wird. Diese Arbeitshilfe bemüht sich, diesem Mangel zu begegnen.

² Vgl. Weiterentwickelte Empfehlung und Arbeitshilfe, 8. Die genauen Literaturangaben finden sich im Literaturverzeichnis.

³ Weiterentwickelte Empfehlung und Arbeitshilfe, 9.

Organisation

Die Ganztagschule bietet mindestens vier Nachmittage mit Programm an, wovon zwei zum verpflichtenden Unterricht gehören. Zwei Nachmittage sind reserviert für Angebote, zu denen sich SchülerInnen freiwillig anmelden; die Anmeldung verpflichtet dann zur Teilnahme über - in der Regel - ein Halbjahr. Diese Angebote können klassen-, jahrgangs-, schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden: "Mit den Angeboten soll sich die Schule je nach örtlichen Gegebenheiten zu ihrem Umfeld (z. B. zu kommunalen Einrichtungen, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Kirchen, Vereinen, Betrieben) öffnen. Sie soll mit außerschulischen Trägern kooperieren und deren Angebote in ihre Arbeit einbeziehen."⁴

Diese beiden Nachmittage sind also der Ort, an dem Verbände und Gemeinden Angebote an Ganztagschulen machen können.⁵ Außerunterrichtliche Projekte sollen an die besonderen Fähigkeiten der SchülerInnen anknüpfen und diese Fähigkeiten weiter ausbilden. Die Angebote sollen zu einer sinnvollen und kreativen Freizeitgestaltung befähigen und auch Gelegenheit zu Entspannung und Erholung bieten.

Es ist auch möglich, dass Projekte (als Schulveranstaltungen) außerhalb der Schule und von längerer Dauer stattfinden. Die Teilnahme ist dann freiwillig und erfolgt nach besonderer Information der Erziehungsberechtigten.⁶ Schulen werden nicht zwangsläufig komplett zu Ganztagschulen. Es ist möglich, nur für eine Jahrgangsstufe oder einen Teil eines Jahrgangs das Ganztagsangebot einzurichten. Zur Ganztagschule gehört in jedem Fall eine Übermittagbetreuung mit Mittagessen für die teilnehmenden SchülerInnen.

Personal

Die notwendigen zusätzlichen pädagogischen MitarbeiterInnen werden von der Schulbehörde eingestellt. Nehmen 200 oder mehr SchülerInnen am Ganztagsangebot teil, wird der Schule eine PädagogInnen-Stelle finanziert. Die Schule erhält nach einem bestimmten Schlüssel mehr LehrerInnenstunden und ein eigenes Budget zur Finanzierung ganztagsspezifischer Angebote in Kooperation mit außerschulischen Anbietern.

3 Beschreibung der Kooperationspartner

3.1 Einleitung

In diesem Teil werden wir die beiden Systeme "Schule" und "Jugendarbeit" mit ihren je eigenen Bildungsaufträgen und Zielen vorstellen. Dabei kommen die strukturellen Besonderheiten und die sich daraus ergebenden Spezifika des Interagierens sowie die sich ergebenden Beziehungsmöglichkeiten und -grenzen zur Sprache. Damit wird die Basis gelegt, auf der wir uns mit einer Kooperation auseinandersetzen können. Gleichzeitig tragen wir so unserem Ansatz Rechnung, beide Partner als **eigenständige Institutionen** zu begreifen und belassen zu wollen.

3.2 Bildungsauftrag der Jugendarbeit

"Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit."⁷

Gemäß diesem Grundrecht will die Jugend(verbands)arbeit als ein Bereich der Jugendhilfe junge Menschen zu eigenverantwortlichem und gesellschaftlich verantwortungsbewusstem Handeln befähigen.⁸ Sie schafft Angebote und Einrichtungen, die der Entwicklung junger Menschen förderlich sind, die an ihren Interessen anknüpfen und neue wecken, die sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung anregen.

Die Jugend(verbands)arbeit ist freizeit- und bedürfnisorientiert und gekennzeichnet durch Freiwilligkeit und Selbstorganisation, durch die unterschiedliche Werteorientierung der verschiedenen Träger und durch deren Eigenverantwortlichkeit. Sie ermöglicht den Jugendlichen die Übernahme von verschiedenen Rollen. Durch die in der

⁴ Erlass Nr. 3.

⁵ Zum Zeitpunkt der Drucklegung kann davon ausgegangen werden, dass die neue Landesregierung *alle* Nachmittage durch nicht-schulische Anbieter gestalten lassen wird, so dass an den neuen Ganztagschulen kein Unterricht am Nachmittag stattfinden würde.

⁶ Vgl. Nr. 3.5 des Erlasses.

⁷ §1 KJHG.

⁸ "Soziales Lernen beschreibt in diesem Zusammenhang den Erwerb von Fähigkeiten, die sich sowohl auf den Umgang mit sich selbst als auch mit anderen Personen beziehen. Zu ihnen zählen u.a. die Fähigkeiten:

- Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen
- mit anderen Menschen in Kontakt zu treten und Beziehungen zu gestalten
- Konflikte offen und konstruktiv auszutragen." In: Die Jugendlichen sind nicht die Kirche von morgen, 13.

Regel **nicht-funktionale Zusammensetzung der Gruppen** und ihre **freiwillige Anlage** ergeben sich Chancen für den Einzelnen, sich bewusst in anderen Rollen zu erleben, unterschiedliche Empfindungen, Begabungen und Gestaltungskräfte wachzurufen.

Der Fokus soll in dieser Arbeitshilfe auf die kirchliche Jugendarbeit (gemeindliche, verbandliche und offene Kinder- und Jugendarbeit) gerichtet werden, die die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen durch ethische, religiöse und gesellschaftliche Impulse unterstützt. Die Ziele und Werte orientieren sich dabei am Beschluss "Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit" der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland:

• **Identitätsfindung**

Jugend(verbands)arbeit zielt auf eine Stärkung des Ichs, eine Ermutigung zu sich selbst und die Annahme des eigenen Lebens ab. Durch das "personale Angebot"⁹ haben Jugendliche Identifikationspersonen vor Augen, an denen Orientierung beispielhaft möglich wird, sei es durch Zustimmung oder Widerspruch. Im Entdecken der eigenen Fähigkeiten und Grenzen entstehen Perspektiven im Hinblick auf die Gestaltung der Zukunft.

• **Stärkung sozialer Kompetenzen**

Kirchliche Jugend(verbands)arbeit will soziale Kompetenzen stärken, indem sie erfahrbar macht, dass Beziehungs- und Kommunikationsfähigkeit zu den grundlegenden Bedingungen eines gelingenden Menschseins gehören. Durch ein lebendiges Zueinander verschiedener Meinungen, durch das Fördern und Zulassen von Zivilcourage und Sympathie und durch gemeinsames Erleben und Deuten des Erlebten gelangen junge Menschen zu neuen Lebenserfahrungen eines solidarischen Miteinanders.

• **Politische Mitbestimmung**

Jugendliche sollen lernen können, ihre Freiheit gegenüber den Mitmenschen, der Gesellschaft und gegenüber Gott solidarisch zu verantworten. Durch die Mitarbeit in Jugendverbänden, die durchgängig demokratisch strukturiert sind, erfahren sie die Ausgestaltung der demokratischen Kultur und die Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Sie erfahren Hilfestellung bei der Übernahme von Verantwortung für die Gestaltung einer menschenwürdigen Zukunft.

• **Christliche Wertevermittlung**

Kirchliche Jugend(verbands)arbeit möchte den Glauben an Gott ins Bewusstsein bringen und die Jugendlichen befähigen, sich konstruktiv an einer christlichen Wertekommunikation zu beteiligen. "Werte lassen sich jedoch nicht abstrakt vermitteln. Es müssen Gelegenheiten zum Erleben, Erfahren und Reflektieren von Werten geschaffen werden."¹⁰ Zu den prägenden Erfahrungen, die Jugendliche in der Jugend(verbands)arbeit machen können, gehört, dass sie gebraucht werden, dass der einzelne Mensch wichtig ist und dass ihre Meinung zählt.

• **Reflektiertes Lernen**

Lernen bedeutet in der Jugend(verbands)arbeit vor allem reflektiertes Erleben. Jugendliche lernen, indem sie das, was sie aktuell erleben, reflektieren und auf den eigenen Alltag übertragen. Jugendliche machen Lernerfahrungen, die selbstverantwortet, alltagsbezogen, in und an der Gruppe ausgerichtet und ganzheitlich sind und in denen sie sich bewusst als Mann bzw. Frau erleben können.

Den Jugendlichen werden zusätzliche Lernerfahrungen ermöglicht, die ihnen an anderen sozialen Orten nicht zur Verfügung stehen. Jugend(verbands)arbeit findet in einem **bewertungsfreien Raum** statt, das heißt, das Agieren der Jugendlichen hat nicht den Charakter und die Funktion einer "Leistung". Es geht um informelle Beziehungen, um einen **ganzheitlichen Ansatz** und um **selbstbestimmte Ziele**. Dadurch motiviert engagieren sich die Jugendlichen ehrenamtlich und tragen somit einen großen Teil der Arbeit selbst.

⁹ Im Sinne der gemeinsamen Synode der Bistümer in Deutschland: "Die Synode stellt mit dem Begriff des 'personalen Angebots' die persönliche Glaubwürdigkeit der kirchlichen MitarbeiterInnen als zentral heraus. Persönliche Glaubwürdigkeit ergibt sich für die Synode aus der 'Fähigkeit, Fragen zu hören und auszuhalten', aus der 'Bereitschaft, mit jungen Menschen originäre Erfahrungen zu machen und zu reflektieren', aus einer 'Grundhaltung der Lernbereitschaft, die auch überkommenes Normenverständnis und überkommene Verhaltensmuster in Frage zu stellen bereit ist'. Gleichermaßen wird aber auch die Bereitschaft gefordert, 'mit Werten der Tradition zu konfrontieren'. All dies soll eingebettet sein in die 'Bereitschaft, junge Menschen am eigenen Glauben teilnehmen zu lassen'. Das Angebot der Kirche an die Jugend sind also die Personen, die sich als glaubende, solidarische Menschen der Jugend zeigen und mit ihr in einen herrschaftsfreien Kontakt treten. Entscheidender Lernort und Grundform des personalen Angebots ist die Gruppe der Gleichaltrigen." In: Bildungskonzept der Orientierungstage, 20f.

¹⁰ Menze, Johannes, Nicht die Alternative, sondern der Maßstab, 8.

3.2.1 Verbandliche Jugendarbeit

"Kirchliche Jugendverbände sind Träger kirchlicher Jugendarbeit. Von der gemeinsamen Orientierung ausgehend, entwickeln sie spezielle Ziele und Methoden."¹¹ "Entsprechend ihrer jeweiligen Zielsetzung und pädagogischen Konzeption leisten sie im Rahmen der kirchlichen Ordnung einen eigenständigen Beitrag zur Jugendpastoral."¹²

Als sich in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg die kirchlichen Jugendverbände (z.T. erneut) bildeten, lag der Beweggrund in dem Wunsch nach einem selbstbewussten Beitrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Bundesrepublik und einer selbst organisierten und eigenverantworteten Beteiligung am Wiederaufbau der Gesellschaft. Seitdem gestalten die Jugendverbände kirchliches Leben mit und vertreten die Interessen ihrer Mitglieder in kirchlichen und gesellschaftlichen Zusammenhängen. Sie ermöglichen durch die unterschiedlichen Ziele und ihre je eigene Herkunft eine Pluralität in Kirche und Gesellschaft und spiegeln diese kirchliche und gesellschaftliche Vielfalt gleichzeitig innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit wider.

In weitestgehend ehrenamtlichem Engagement organisieren sich die Mitglieder selbst, geben sich eigene Strukturen und tragen für eine gleichberechtigte Bestimmung verbandlicher Ziele und deren Umsetzung Sorge. Die demokratische Gestaltung des Verbandslebens ist daher wesentliches Element der Jugendverbände, durch das Jugendliche Prozesse von Meinungsbildung und aktiver Gestaltung erleben und sie maßgeblich beeinflussen können.

In gleicher Weise gehört es wesentlich zum Selbstverständnis von Jugendverbänden, Kindern und Jugendlichen Räume zu eröffnen, in denen sie frei von Bewertungszusammenhängen Eigenverantwortlichkeit erfahren und eigenverantwortliches, gesellschaftlich verantwortungsbewusstes Handeln einüben können. Solidarisierung und Interessenvertretung werden insofern gerade durch verbandliche Jugendarbeit ermöglicht. Dabei sind Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation Kernpunkte verbandlicher Jugendarbeit. In der persönlichen Erfahrung dieser gelebten Werte ereignet sich das Erlernen von Eigenverantwortlichkeit und Mündigkeit.

3.2.2 Jugendarbeit in der Pfarrgemeinde

Was für die Jugendarbeit im Allgemeinen gilt, trifft hinsichtlich der Bildungsziele und -aufgaben auch auf die gemeindliche Jugendarbeit im Speziellen zu. Angesichts der Kooperation von Jugendarbeit und Schule ist die Gemeindekatechese als ein Kern gemeindlicher Jugendarbeit allerdings noch genauer zu betrachten.

Im Zuge der Neuorientierung im Anschluss an das II. Vatikanum wurde die Gemeinde als zentraler Ort der Katechese wiederentdeckt. Vor allem die Erstkommunion- und Firmkatechese fanden bis zu dieser Zeit üblicherweise im Klassenverband an den Schulen statt, durchgeführt entweder durch den Pfarrer oder durch ReligionslehrerInnen. Diese Form der Unterweisung bot für die Pfarreien große organisatorische Vorteile, da alle getauften Schulkinder eines Einzugsgebiets als ganze Jahrgänge in den Schulklassen für die Vorbereitung auf die Sakramente erfasst werden konnten. Dabei profitierte diese Form der Glaubensunterweisung zugleich von den konfessionellen Milieus, die alternative Weltanschauungen und entsprechend unkonventionelle Praktiken nicht kannten.

Das Konzil lenkte den Blick wieder auf die Gemeinde als zentralen "Lernort des Glaubens". Wurde anfänglich nur der Ort der Katechese verlagert und der schulische Religionsunterricht weiterhin als Modell für Katechese gesehen, sind im Rahmen der Firmkatechese als einem Element gemeindlicher Jugendarbeit neue Formen und Methoden der Glaubensweitergabe entwickelt worden. Methoden der (verbandlichen) Jugendarbeit werden nunmehr auch in Katechese aufgenommen, projektorientierte Elemente (caritative Praktika, Gemeindeprojekte, Wochenenden etc.) haben die herkömmliche Gruppenarbeit z.T. abgelöst, vielerorts zumindest ergänzt.

Als elementarer Teil der gemeindlichen Jugendarbeit möchte Sakramentekatechese Glaubenslernprozesse ermöglichen und anstoßen und versucht dementsprechend, Glaubens- und Erfahrungsräume zu eröffnen. Diese Räume sollen den jungen Menschen Orientierung für das eigene Leben bieten. Wenn dies gelingt, begegnen ihnen dort in den MitarbeiterInnen Christen mit ihren individuellen Biografien als "personales Angebot". Denn Lernprozesse im Glauben benötigen glaubwürdige, überzeugende und authentische Menschen, die sich den Jugendlichen zur Kommunikation und Auseinandersetzung stellen. Gleichzeitig setzen diese Prozesse Kommunikationsräume voraus, die selbstbestimmt und hierarchiefrei gestaltet werden, um ein bewertungsfreies Miteinander zu ermöglichen.

¹¹ Synodenbeschluss "Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit", 5.3.1.1.

¹² Deutsche Bischofskonferenz, Leitlinien zur Jugendpastoral, V.1.

3.3 Bildungsauftrag der Schule

3.3.1 Gesetzliche Grundlage

Im §2 des NSchG ist "Bildung" der Oberbegriff für das, was das Gesetz "Erziehung" und "Unterricht" nennt. Damit sind die beiden grundlegenden Aufträge der Schule genannt, Jugendlichen **sowohl Fachwissen als auch soziale Kompetenzen** zu vermitteln. Bildung soll auf der Grundlage der Werte geschehen, auf denen die Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und Niedersachsens beruhen. Das Gesetz beschreibt selbst detailliert die Aufgaben der Schule:

"Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden,

- die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen, die sich daraus ergebende staatsbürgerliche Verantwortung zu verstehen und zur demokratischen Gestaltung der Gesellschaft beizutragen,
- nach ethischen Grundsätzen zu handeln sowie religiöse und kulturelle Werte zu erkennen und zu achten,
- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,
- den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere die Idee einer gemeinsamen Zukunft der europäischen Völker, zu erfassen und zu unterstützen und mit Menschen anderer Nationen und Kulturkreise zusammenzuleben,
- ökonomische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen,
- für die Erhaltung der Umwelt Verantwortung zu tragen und gesundheitsbewusst zu leben,
- Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen,
- sich umfassend zu informieren und die Informationen kritisch zu nutzen,
- ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten,
- sich im Berufsleben zu behaupten und das soziale Leben verantwortlich mit zu gestalten.

Die Schule hat den Schülerinnen und Schülern die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Dabei sind die Bereitschaft und Fähigkeit zu fördern, für sich allein wie auch gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erzielen. Die Schülerinnen und Schüler sollen zunehmend selbständiger werden und lernen, ihre Fähigkeiten auch nach Beendigung der Schulzeit weiterzuentwickeln."¹³

3.3.2 Problemanzeigen

Sowohl von LehrerInnen als auch von ErziehungswissenschaftlerInnen und PolitikerInnen wird beklagt, dass die schulische Praxis die Ansprüche des Gesetzes nicht erfüllen kann.

Wenn wir uns hier diesem Urteil anschließen, dann sei von Anfang an klargestellt, dass wir diesen Befund *nicht* auf mangelnde Kompetenzen der LehrerInnen oder schlechten Unterricht zurückführen. Vielmehr sehen wir **strukturelle Hindernisse** für eine Umsetzung des gesetzgeberischen Idealbildes:

Zunächst ist da die Tatsache, dass Schulklassen **funktionale Gruppen** sind. Die SchülerInnen sind weder freiwillig in der Schule noch in der jeweiligen Lerngruppe. Hinzu kommt zweitens, dass viele Methoden sozialen Lernens einen **bewertungsfreien Raum** voraussetzen, den die Schule im Fachunterricht nicht bereitstellen kann. LehrerInnen haben das Problem, dass sie sogar in freiwilligen Angeboten wie Arbeitsgemeinschaften und Projekten als "LehrerInnen" gesehen werden, die – wenn auch nicht jetzt, so doch später – wieder bewerten müssen. Zu diesen grundlegenden Problemen kommen Faktoren wie fehlende Räumlichkeiten für soziales Lernen, Zwänge durch Lehrpläne, die wenig Zeit für anderes als Fachwissen lassen, unflexible Zeitgestaltung etc.¹⁴

Neben den immanenten Spannungen besteht die Schwierigkeit, dass sich parallel zu den **steigenden Erwartungen an die Schule** die Rahmenbedingungen des Unterrichtens verschlechtern: Die Klassen werden größer und die Probleme der Jugendlichen zahlreicher. Es gibt immer neue Erwartungen an die Schule:

- Sobald gesellschaftliche Entwicklungen bei Jugendlichen als problematisch angesehen werden, wird die Forderung laut, "die Schule" müsse das doch richten, so u. a. bei den Themen Alkoholmissbrauch, Gewalt, AIDS-Gefahr, Rechtsradikalismus und Fremdenfeindlichkeit. Dasselbe gilt für Entwicklungen, deren Chancen und Risiken noch nicht absehbar sind, wie Konsumhaltungen, Computernutzung etc. Schule soll SchülerInnen hier zu einem verantwortungsvollen Umgang erziehen und die negativen Aspekte solcher Entwicklungen ausgleichen.
- Schule soll die mit der Integration von AusländerInnen und AussiedlerInnen verbundenen Probleme lösen und zur Integration dieser Menschen beitragen.

¹³ §2 NSchG.

¹⁴ Dieser Eindruck wird in zunehmendem Maß auch von Schul-Insidern geäußert und ist damit nicht nur Kritik von außen. Vgl. dazu beispielhaft den Artikel von Katja Thimm, Die große Illusion. Auch im Austausch mit LehrerInnen im Rahmen von Orientierungstagen wird diese Einschätzung bestätigt.

- Die Bedeutung der Familie als Sozialisationsinstanz geht zurück. Auch hier wird der Schule die Verantwortung übertragen: Sie soll den nötigen Ausgleich schaffen.
- Vermehrte psychosoziale Auffälligkeiten und Störungen bei SchülerInnen (z. B. ADS) beanspruchen zusätzlich Energien der LehrerInnen.

Wie LehrerInnen lernen sollen, das alles auszuhalten, zu lehren oder zu bewerkstelligen, wird dabei selten vorgeschlagen.

Die Schule wird in die Pflicht genommen, gleichzeitig sowohl die kognitiven als auch die sozialen Kompetenzen auszubilden und das auf einem immer höheren Niveau. Das Personal der Schulen – Lehrerinnen und Lehrer – ist gut ausgebildet, um SchülerInnen im Unterricht Fachwissen zu vermitteln. Auf die vermehrt sozialpädagogischen/-arbeiterischen Aufgaben werden LehrerInnen in ihrer Ausbildung hingegen kaum vorbereitet.¹⁵ Die Häufung ausbildungsfremder Aufgaben muss zu einer Überforderung der LehrerInnen führen.

Diese gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zeigen die Notwendigkeit einer grundlegenden Bildungsreform, die es ermöglicht, Wissensvermittlung, Sinnvermittlung und die Vermittlung sozialer Kompetenz zu verbinden. Diese umfangreiche Aufgabe kann aber nicht einfach an "die Schule" und damit letztlich an die LehrerInnen delegiert werden. Um sie zu bewältigen, müssen Eltern mitarbeiten und muss der Staat zusätzliche personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. LehrerInnenausbildung wird sich verändern müssen und LehrerInnenfortbildung ist nötig.

Dieser Problemaufriss macht die **Notwendigkeit gemeinsamen Handelns** von Jugendarbeit und Schule deutlich. Angesichts wachsender Anforderungen an Bildung und Erziehung wäre die Institution Schule alleine überfordert. "Gerade deshalb ist es erforderlich, dass Schule und Jugendhilfe sich darauf überprüfen, wie sie ihre zum Teil identischen Aufgaben und Ziele mit denselben Kindern und Jugendlichen auch gemeinsam erfüllen können und wie sie ihre Separierung überwinden wollen."¹⁶

4 Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule

4.1 Einleitung

Bei der Darstellung der Bildungsaufträge von Schule und Jugendarbeit wird eines deutlich: Die Ziele der Bildung sind sich weitgehend ähnlich; sie sind nicht widersprüchlich, sondern eher durch eine unterschiedliche Schwerpunktsetzung gekennzeichnet. Zu den gemeinsamen Zielen zählen:

- die Förderung der sozialen Integration,
- die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweise, Herkunft und Weltanschauung,
- Entfaltung emotionaler und schöpferischer Kräfte,
- Förderung der Gleichberechtigung zwischen Jungen und Mädchen,
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen beim Übergang in den Beruf,
- Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit, Entscheidungsfähigkeit und Kritikfähigkeit sowie Selbstverwirklichung.

Bei der Beschreibung der Lebenswirklichkeit junger Menschen zeigt sich: Es sind dieselben jungen Menschen, mit denen und für die Bildung betrieben werden soll.

Diese grundlegenden Übereinstimmungen belegen, dass eine Kooperation grundsätzlich möglich und offensichtlich auch sinnvoll ist oder zumindest sein kann.

Zudem ist festzustellen, dass diese Zusammenarbeit nicht neu erfunden werden muss: Die Kooperation zwischen beiden Partnern im Rahmen von Orientierungstagen mit Schulklassen und ebenso das große Feld der Schulsozialarbeit¹⁷ sind inzwischen selbstverständlicher Bestandteil sowohl des Schullebens als auch der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit.

4.2 Ziele der Kooperation

Grundlegende Ziele der Kooperation sehen wir darin, die Bildung junger Menschen so zu gestalten, dass sie zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen können. Die Kinder und Jugendlichen sollten dabei weitestgehend an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen beteiligt werden.

Der Bildungsprozess ist auf die gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen zu beziehen. Schule als Bildungsinstanz soll wirklich zum Raum werden, in dem SchülerInnen leben können. Der Überzeugung, dass Bildung

¹⁵ "Der Unterricht selbst ist trotz verschiedenster reformpädagogischer Bemühungen in erster Linie an der kognitiven Wissensvermittlung und am Prinzip der individuellen Leistungserbringung ausgerichtet." In: Die Jugendlichen sind nicht die Kirche von morgen, 16.

¹⁶ Weiterentwickelte Empfehlung und Arbeitshilfe, 1f.

¹⁷ Vgl. §11 Abs. 3 KJHG.

mehr ist als der Transport von Faktenwissen, muss immer mehr wachsen und in die Praxis umgesetzt werden (ohne dabei Fachwissen gering zu schätzen!).

4.3 Voraussetzungen für eine gelingende Zusammenarbeit

Eine wichtige, grundlegende Erfahrung aus schon bestehenden Kooperationsprojekten ist, **dass die Kooperation in dem Maße gelingt, wie die beteiligten Personen miteinander arbeiten können.** "Jugendarbeit" und "Schule" sind keine abstrakten Gebilde, sondern sie bestehen aus Menschen, die geprägt sind durch Vorurteile, Vorerfahrungen, durch Skepsis oder auch Neugier.

Vermutlich kann sich jeder, der in Arbeitszusammenhängen auf PädagogInnen der je anderen Profession gestoßen ist, an Schwierigkeiten erinnern, die die Kommunikation miteinander und die gemeinsame Arbeit/Aufgabe mitbestimmt haben:

LehrerInnen mögen die Ausbildung der JugendarbeiterInnen belächeln, ihnen die Professionalität absprechen, deren Arbeitsbedingungen als beneidenswert einfach und den Arbeitsauftrag als übersichtlich beurteilen. Zudem profitieren JugendarbeiterInnen eher von einem Rollenbonus, während LehrerInnen damit zu kämpfen haben, immer als solche gesehen zu werden.

JugendarbeiterInnen mögen auf der anderen Seite das pädagogische Handeln der LehrerInnen als auf Wissensvermittlung reduziert wahrnehmen, soziale Kompetenz und Selbstbestimmung scheinen oft vergessen zu werden. Oft vermischen sich die Wahrnehmung des konkreten Gegenübers mit eigenen Schulerfahrungen zu einer diffusen Abneigung gegenüber dem LehrerInnenstand.

Kristallisationspunkte der Abgrenzung scheinen die Fragen nach der größeren pädagogischen Kompetenz und der größeren Nähe zu Jugendlichen zu sein.

Beide Seiten müssen sich ihrer Bilder über den Partner bewusst sein und ihr Zustandekommen reflektieren. Es wird hilfreich sein, diese Bilder zu benennen, da sie den Umgang miteinander sowieso prägen werden; geäußerte Bilder können leichter verändert werden als geheim gehaltene.

Hilfreich wird eine Offenheit sein, die sich ausdrücken kann in einer Neugier auf die Fähigkeiten des Partners. Auf dieser Basis lässt sich die Zusammenarbeit denken und durchführen im Rahmen eines Kooperationsverhältnisses **gleichberechtigter unterschiedlicher Partner, die sich gegenseitig ergänzen.** Vorstellungen von einer hierarchischen Staffellung pädagogischer Berufe sind verstehbar als Reflex auf die geschilderten Vorbehalte, tatsächlich ist diese aber so wenig existent wie sinnvoll. Wir erwarten bereits aus der Besinnung sowohl auf die je eigenen Aufträge von Schule und Jugendarbeit als auch auf die jeweiligen Kompetenzen von LehrerInnen und JugendarbeiterInnen positive Anstöße für die gemeinsame Aufgabe. Die Wertschätzung der unterschiedlichen Kompetenzen erhält die Breite des gemeinsamen Potenzials.

Neben den Klärungen auf der zwischenmenschlichen Ebene gilt es weiter, gemeinsam die **strukturellen Rahmenbedingungen** zu formulieren:

Wenngleich eine Kooperation möglicherweise durch hauptamtliche MitarbeiterInnen von zentraler Stelle angeschoben und begleitet wird, ist es für eine langfristige Kooperation unerlässlich, dass **vor Ort eine tragfähige, auf Kontinuität angelegte Kooperationsstruktur** entsteht.

Im Rahmen der Kooperation ist zunächst eine genaue Verständigung über die konkreten Ziele und Felder der Zusammenarbeit notwendig. Kompetenzen und Verantwortungsbereiche müssen klar vergeben werden. Dazu gehört auch eine Verständigung über die Begleitung, Reflexion und Evaluation der Maßnahmen. Hilfreich für das gegenseitige Verstehen und die Zusammenarbeit können **gemeinsame professionsübergreifende Fort- und Weiterbildungen** sein.

Kirchliche Jugend(verbands)arbeit wird nicht darauf verzichten können, dass die freiwilligen Angebote erkennbar von der verpflichtenden Schulzeit unterschieden werden, um einer **Verschulung der Freizeit keinen Vorschub zu leisten.** Es sollte dabei keinen Unterschied in der Wertigkeit der Angebote durch LehrerInnen und JugendarbeiterInnen geben. Es muss ein Klima herrschen, in dem deutlich wird, dass das eine so wichtig ist wie das andere. Die inhaltliche Verantwortung für die konkrete Maßnahme muss beim Projektträger liegen. Eine reine Verlängerung des Unterrichts in den Nachmittag hinein kann nicht Ziel der Zusammenarbeit sein.

Klare Standards für die Qualifikation des pädagogischen Personals sind unerlässlich; neben der grundsätzlichen Fähigkeit, mit Jugendlichen umzugehen, wird es einen Nachweis brauchen, der die Befähigung zum konkreten Projekt aufzeigt.

4.4 Vorteile einer Zusammenarbeit

"Einrichtungen und Träger von Jugendarbeit müssen dort hingehen, wo Jugendliche sind. Der Lebensraum Schule darf kein weißer Fleck sein. Eine Schule, die sich nicht als isolierter Lernort, sondern als Teil des Gemeinwesens versteht und eine Jugendarbeit, die sich nicht gegen den übermächtigen Konkurrenten Schule abschottet, können miteinander kooperieren und die Förderung sozialer Kompetenz als gemeinsam und wechselseitig zu bearbeitendes Feld entwickeln."¹⁸

Von einer guten Zusammenarbeit können alle Beteiligten profitieren: Die Schule wird unterstützt durch sozialpädagogische Kompetenz der Jugendarbeit, die in der Lage ist, Alltagskonflikte zu reduzieren und so Entwicklungschancen und –möglichkeiten für junge Menschen zu erweitern. Erlernte soziale Kompetenz wird sich auf das Schulklima positiv auswirken, im Verband erlerntes Engagement kann zum Engagement für die Schule werden. Bewährte Methoden der Persönlichkeitsbildung und erfahrene MitarbeiterInnen erweitern das Bildungsangebot der Schule. Auch Erfahrungen von JugendarbeiterInnen mit Teamarbeit können neue Impulse für die schulische Arbeit zur Verfügung stellen.

Kirchliche Jugend(verbands)arbeit erhält die Möglichkeit, ihre Werte und ihre Kompetenzen in ein wichtiges Lebensfeld Jugendlicher einzubringen: Kirche kommt damit ihrem Auftrag zur Weltgestaltung nach.¹⁹ Der positive Effekt für den Verband liegt vor allem darin, dass über die Schule die Jugendlichen gut erreicht werden können, die für eigene Angebote interessiert und gewonnen werden sollen. Zugleich ergeben sich nicht unerhebliche logistische Vorteile, da schulische Ressourcen wie Raumangebot, technische Ausrüstung und das unterschiedliche Fachwissen von SchulmitarbeiterInnen leicht genutzt werden können.²⁰

Schule, Jugend(verbands)arbeit und Eltern können so frühzeitig mit dem Ziel zusammenwirken, betroffene Kinder in das Regel-schulsystem zu integrieren.

"Die Notwendigkeit zur Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ergibt sich aber auch aus dem Bedeutungszuwachs von Bildung und Ausbildung in unserer Gesellschaft. Gerade weil in immer rascherem Maß die Verwertbarkeit von Wissen sinkt und immer neues Wissen hinzukommt, ist Bildung für junge Menschen die wesentliche Grundlage für soziale Chancen und berufliche Perspektiven."²¹ Die Kooperation beinhaltet das Potenzial, eine solche Grundlage zu bilden, da verschiedene Lernformen in einen einheitlichen Bildungsprozess integriert werden können.

4.5 Schwierigkeiten und Grenzen der Kooperation

Es ist leicht möglich, dass die Schule zum dominanten Partner wird, da Angebote außerschulischer Träger zur Schulveranstaltung werden, normalerweise in der Schule stattfinden und unter das Schulrecht fallen (Schule als Dienstgeber). Zudem trifft die Schule die Entscheidung, welche Projekte angeboten werden.

Auch die Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Kräften an der Schule und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugend(verbands)arbeit birgt Konfliktpotenzial: Wer hat wann Zeit, wer wird wie bezahlt, wer hat welche Kompetenzen? Während hauptamtliche Pädagoginnen die Arbeit in der Dienstzeit tun, müssen LehrerInnen vielleicht nicht angerechnete Arbeitszeit aufbringen.

Die Jugend(verbands)arbeit wird sich auf die Stadtteilbezogenheit der Schule einlassen - die Schule sich im Gegenzug für Prinzipien wie Bedürfnis- und Freizeitorientierung und Freiwilligkeit öffnen müssen.

Schließlich wird es auf Seiten der Jugend(verbands)arbeit die große Herausforderung sein, MitarbeiterInnen zu finden, die in den Schulen Projekte anbieten können.

¹⁸ Die Jugendlichen sind nicht die Kirche von morgen, 18.

¹⁹ Dieses ist die eigentlich grundlegende Motivation. Alle Argumente, die sich mit der Gewinnung von Mitgliedern oder dem Erhalt eines Verbandes an sich beschäftigen, sind nicht unwichtig aber doch nachgeordnet und können nie diese grundlegende Bedeutung beanspruchen.

²⁰ Vgl. dazu das jugendpolitisches Positionspapier "Kirchliche Jugendarbeit – Merkmale, Aufgaben und pädagogische Prinzipien".

²¹ Weiterentwickelte Empfehlung und Arbeitshilfe, 2. Was hier für die Jugendhilfe im Allgemeinen ausgesagt wird, gilt ebenso für die Jugendverbandsarbeit als Teil der Jugendhilfe.

5 Praxis

Auf der Grundlage der theoretischen Überlegungen werden in diesem Teil für die konkrete Zusammenarbeit von Jugend(verbands)arbeit und Schule relevante Informationen zusammengefasst. Hilfen und Tipps, Ideen und Anregungen werden zusammengestellt.

Den Ausführungen ist ein Info-Kasten vorangestellt, in dem Rahmenbedingungen für Kooperationen genannt werden. Diese Rahmenbedingungen ergeben sich aus dem Selbstverständnis und dem Bildungsauftrag der katholischen Jugend(verbands)arbeit.

**Kooperation von Gemeinde/Jugend(verbands)arbeit
und Schule
- Rahmenbedingungen -**

Für Gemeinde(katechese) und Jugend(verbands)arbeit sind gleichermaßen Rahmenbedingungen für eine Kooperation mit Schule erforderlich, in denen sie Angebote vorhalten können, um die eigenen Interessen und die der jungen Menschen verwirklichen zu können. Dazu werden als Elemente gehören müssen:

- die **Freiwilligkeit** und **Selbstorganisation** durch Kinder und Jugendlichen bleibt erhalten,
- das Angebot wird von **ehrenamtlichen Kräften** getragen, die durch Hauptamtliche unterstützt werden,
- das Angebot findet in **hierarchie- und bewertungsfreiem Raum** statt und hat keinerlei Auswirkungen auf schulische Notengebung o.ä.,
- die **Trägerschaft** der Gemeinde/des Verbandes ist eindeutig **erkennbar**.

Für Jugendverbände gilt im Besonderen, ihre Identität auch an Schule bewahren und den *eigenen* Bildungszielen nachkommen zu können. Dazu gehört es,

- klar definierte und wenn möglich rechtlich abgesicherte Verantwortungsbereiche zu schaffen, in denen SchülerInnen **Selbstverantwortung** einüben und wahrnehmen können,
- Räumlichkeiten zu schaffen, die Schüler eigenverantwortlich zu ihrem **Lebensort gestalten** können,
- SchülerInnen von der Konzeptionsphase an Möglichkeiten der **Mitgestaltung** des Schullebens und des Schulprogramms einzuräumen,
- **SchülerInnenvertretung** und Selbstorganisation von Seiten der Schulleitungen bewusst zu **fördern**.

5.1 Kooperationsmöglichkeiten und -modelle

Einige Angebotsformen für (verbandliche) Jugendarbeit an Schulen haben sich seit einigen Jahren als Teil des schulischen Lebens bewährt. Dabei sind einige Angebote im Rahmen der Ganztagschule durchführbar; andere gehen darüber hinaus, was zeigt, dass (verbandliche) Jugendarbeit mehr in eine Kooperation mit Schule einbringen kann, als Angebote im Rahmen des Erlasses durchzuführen (s. auch Kapitel 5.4).

Gruppenstunden "on Tour"

Eine Möglichkeit der Kooperation - gerade im Rahmen von Ganztagskonzepten - ist die Umsetzung verbandlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an und in der Schule. **Gruppenstunden** dieser Art können als kurzzeitige Aktion, z.B. für ein bestimmtes Projekt, oder, falls geeignete räumliche Möglichkeiten bestehen, regelmäßig direkt im Schulgebäude stattfinden. Denkbar ist es, die GruppenleiterInnen aus der Gruppe der älteren SchülerInnen zu gewinnen und in einem zusätzlichen Projekt für diese Aufgabe zu schulen.

Grundsätzliche Herausforderung bleibt hier die Gewinnung von Ehrenamtlichen, die Zeit haben, diese Gruppen kontinuierlich zu betreuen. Jugendliche und junge Erwachsene, die in der Regel für diese Aufgaben in Frage kommen, sind häufig selbst am Nachmittag durch Schulveranstaltung o.ä. gebunden.

"SchülerInnen für SchülerInnen" - Angebote

In dieser Angebotsform engagieren sich ältere SchülerInnen ehrenamtlich, um in einem ausgehandelten Umfang Angebote für jüngere SchülerInnen zu machen. Angebote dieser Art können z.B. im Rahmen einer Übermittagsbetreuung die Hausaufgabenhilfe oder fördernde Unterstützung für SchülerInnen mit Lese- oder Rechtschreibschwäche sein, genauso wie Angebote im Freizeitbereich (Tanz-AGs, Internet-Kurse, Reparatur-Werkstätten). Damit wird ein Erfahrungsraum eröffnet, in dem Jugendliche ihre Talente und Fähigkeiten entdecken und ausprobieren können. Jugend(verbands)arbeit kann SchülerInnen zu derartigen Angeboten ermuntern, diese initiieren und begleiten.

Projekte unterschiedlicher Art

In diesem Bereich liegen vielfältige Möglichkeiten einer Kooperation, die häufig von Schulen besonders begrüßt werden. **Themen** für derartige Projekte liegen im Alltag der SchülerInnen selbst:

- Gewaltprävention
- Integration von MigrantInnen
- Soziales Lernen
- Persönlichkeitsentwicklung
- Übergang von der Schule in den Beruf
- Prävention von Gefahren
- Gottesdienst-AG
- Jonglieren/Zirkus
- Sinn-AG
- Bibelkreise
- SchülerInnenzeitung
- Angebote für SchülerInnen-VertreterInnen

Genauso unterschiedlich sind die **Formen**, mit denen diese Themen bearbeitet werden können:

- SchülerInnen-MentorInnen-Ausbildung
- KonfliktlotsInnen-Training
- Erlebnispädagogische Nachmittage
- Zukunftswerkstätten
- GruppenleiterInnen-Ausbildung
- Erste-Hilfe-Kurse

Da es sich um Projekte handelt, ist der zeitliche Rahmen variabel, so dass auch hier eine Einbindung in Ganztagskonzepte von Schule besonders gut möglich ist.

SchülerInnen-Cafés

Vor allem die Katholische Studierende Jugend (KSJ) hat einen Schwerpunkt in **offener verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit** gesetzt: Sie konzipiert und unterhält SchülerInnen-Cafés ("Café Lenz" in Münster "Café Karton" in Bocholt, "Café Blaupause" in Lüdinghausen; mit der KSJ als Kooperationspartnerin). Mit diesem Konzept will die KSJ der Tatsache Rechnung tragen, dass Schule neben Elternhaus und Clique zum zentralen Lebensort für junge Leute wird. SchülerInnen-Cafés verstehen sich als offenes Angebot und bieten sowohl räumliche als auch personale Anlaufstellen für Jugendliche. Wert gelegt wird dabei auf eine enge Abstimmung mit den Schulen der Umgebung und deren LehrerInnen.

In der Umsetzung dieses offenen Angebots hat es sich als sinnvoll erwiesen, Jugendliche an der Konzeptionierung sowie an der Unterhaltung des Cafés zu beteiligen. Der Umfang des Angebots kann variieren, je nachdem, wie es die personellen Möglichkeiten erlauben. Auch räumlich ist sowohl eine außerschulische Konzeption denkbar (dabei ist jedoch auf eine räumliche Nähe zur Schule im entsprechenden Stadtteil zu achten) als auch die Nutzung eigens dafür reservierter Orte an der Schule. Bei außerschulischen SchülerInnen-Cafés ist vor allem an eine klare Regelung der Aufsichtspflicht für Besuche während der Schulzeit notwendig.

Tage religiöser Orientierung - Orientierungstage – Oasentage -Schulgemeinschaftstage

Im Rahmen der Orientierungstage für etwa 120 Schulklassen pro Jahr bietet der BDKJ Landesverband Oldenburg SchülerInnen für 3 Tage die Möglichkeit, im Klassenverband sich und die Gruppe anders zu erleben. Themen und Inhalte können i.d.R. von den SchülerInnen selbst bestimmt werden und orientieren sich ansonsten am Prozess der Gruppe.

Darüber hinaus gibt es z.B. im Bistum Münster das Modell der **religiösen Schulwochen**. Hier gehen die Veranstalter mit einem Team von MitarbeiterInnen für eine Woche in die Schule und gestalten während dieser Zeit einzelne Schulstunden mit verschiedenen Jahrgangsstufen zu einem Thema. Neben der Arbeit mit den SchülerInnen ist in diesem Projekt auch die Arbeit mit LehrerInnen und Eltern möglich.

TrägerInnen der Veranstaltungen können die Pfarrgemeinden sein, die diese Tage durch die pastoralen MitarbeiterInnen durchführen. Jugendverbände (im Bistum Münster z.B. KSJ, Kolpingjugend) bzw. der BDKJ als Dachverband oder andere Institutionen der kirchlichen Jugendarbeit (Bildungshäuser mit eigenen Teams).

Bedeutsam für diese Form der Kooperation ist eine genaue Klärung der Verantwortungs- und Aufgabenverteilung zwischen Schule und Träger, sinnvollerweise in einem Kooperationsvertrag.

5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit als Kooperationspartner von Schule

Seit jeher tragen offene Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Freizeitgruppen, Hausaufgabenbetreuung etc. zu einer pädagogisch sinnvollen Betreuung nach der Schule bei. Seit einiger Zeit fragen Eltern jedoch verstärkt nach weitergehender Betreuung besonders über Mittag.

Einrichtungen der **Offenen Katholischen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)**²² orientieren sich an der Lebenswelt ihrer BesucherInnen und sind von daher schon gefordert, ihren Beitrag zur Lösung des Betreuungsproblems zu leisten, wozu auch die Schaffung von verbindlichen Tages- oder Teiltagsbetreuungsmöglichkeiten gehören kann. Dabei sollen offene Einrichtungen die Familie mit ihren Betreuungsangeboten ergänzen bzw. entlasten, die Familie in ihrer Funktion aber nicht ablösen.

Eine Kooperation mit Schule ist in jedem Fall sinnvoll. Ebenso wie in den anderen Teilen der Jugendarbeit ist es wichtig, darauf zu achten, dass das Eigentliche der Arbeit nicht verloren geht.

Teiltagsbetreuung als offenes Angebot in Kooperation mit Schulen

Besonders geeignet für eine derartige Kooperation erscheinen uns Modelle, die offene Elemente mit Elementen der Hortarbeit verbinden, so dass z.B. eine feste Schulgruppe im direkten Anschluss an die Schule in die Einrichtung kommen kann. Dort erhält sie ein Mittagessen, wird bei den Hausaufgaben unterstützt und betreut bis zum Beginn des offenen Angebots, an dem sie freiwillig weiter teilnehmen kann.

Mit diesem Ansatz kann einer fortschreitenden Verschulung von Kinderfreizeit begegnet werden. Es ist ein eigener Beitrag zur Schulkinder-Betreuung und kann integraler Bestandteil einer schon bestehenden offenen Einrichtung sein. Dabei bleibt die Frage der Finanzierung in diesem Modell virulent, da eine entsprechend bedarfsgerechte personelle und somit finanzielle Absicherung des Angebots durch die Schule bzw. die öffentlichen Träger notwendig ist.

5.3 Modelle aus der Praxis in Rheinland-Pfalz

Als Beispiele für konkrete Projekte folgt eine Auflistung von Angeboten, die von der katholischen Jugendarbeit im Bistum Trier im Schuljahr 2002/03 an Ganztagschulen angeboten wurden:

²² Im Offizialatsbezirk gibt es drei Gemeinden, die eine solche Einrichtung tragen: St. Peter und Paul in Holdorf, St. Marien in Delmenhorst, Herz Jesu in Ahlhorn.

Projekt	Träger²³
Natur schützen und erhalten (Erhaltung von Wiesentälern)	Caritas
Sprachförderung (für Aussiedler)	Caritas
Hausaufgabenbetreuung	Caritas
Rund um den Beruf (Berufswahl, Bewerbung)	Caritas
Prävention (Sucht, Schuldnerberatung, Sexualpädagogik)	Caritas
Lernen beim Spielen (Ziel: Förderung soz. Kompetenzen, des Selbstbewusstseins, der Konzentration)	Kath. FBS
"Gott wohnt in vielen Häusern" (Biblische Geschichten, Kirchen und Kapellen)	Kath. und ev. KG
"Spiel und Spass" in Schule und Pfarrheim	KG (Ehrenamtliche)
Kindergruppenstunden (Basteln, Kochen, religiöse Elemente)	KG (Pastoralreferent)
Internationaler Kinder-Kunst-Kurs (interkulturelles Lernen durch Erlernen von Kunstfähigkeiten)	Caritas
Schulhofgestaltung	Caritas
"Caritas-AG" (Prävention, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Informationen zur Caritas)	Caritas
Kreativ durchs Jahr (Malen/ Papierarbeit)	FBS
Mit dem Kochlöffel durch die Welt	FBS
Entspannungsübungen (Yoga, autogenes Training, mit Prüfungsangst umgehen)	FBS
Zeit für mich (Freizeit gestalten, Freiräume wahrnehmen, Interessen thematisieren)	KG (Pastoralreferentin)
Sehen-Urteilen-Handeln – Herausforderungen zum Christsein heute (spielerisch, Entspannungsübungen, Umwelterziehung)	KG
Verschiedene Projektbausteine <ul style="list-style-type: none"> • Videoprojekt zum Thema "Sucht" • Freie Zeit – ich mach was draus • Abenteuer Sexualität • Lese-Schreib-Werkstatt • Streit zwischen Eltern; Eltern/Kinder; Kindern • Kreativitätstraining 	KG
Stomp – Musik mit Alltagsgegenständen	Caritas
Erkundung der Spielplätze, Orte der Jugend in der Gemeinde, Abenteuer- und Erlebnispädagogik, Erstellen eines Kinder-/Jugendstadtplanes	KG mit Jugendpflege
Pfadfinderschnupperkurs	DPSG

5.4 Kooperationen mit Halbtagschulen

Die "Ganztagsschule" dominiert die öffentliche Diskussion. Sie erscheint vielfach als einzige Antwort auf die bildungs- und sozialpolitisch begründete/geforderte Ganztags"betreuung". Auch diese Arbeitshilfe ist als Reaktion auf den Ausbau von Ganztagsschulen in Niedersachsen erstellt worden und sie will vor allem Hilfestellungen für Kooperationsprojekte im Nachmittagsbereich dieser Schulen bieten. Allerdings sind die alternativen Kooperationsmodelle der Jugendarbeit mit den Halbtagschulen nicht aus den Augen zu verlieren! Vielmehr liegt es im Interesse der Jugend(verbands)arbeit diese zu stärken und – wo sinnvoll – auszubauen, denn auf diese Weise werden ihre Angebote nicht Teil der Schule, sondern bleiben eigenständige selbstverantwortete Aktivität eines freien Trägers.²⁴

6 Technische Umsetzung

Aus den rechtlichen Rahmenbedingungen, die für die Angebote an Ganztagsschulen gelten, ergeben sich Konsequenzen für die außerschulischen Anbieter. Nachfolgend wird die **rechtliche Situation in Niedersachsen**²⁵ im Überblick dargestellt und mit kurzen Anmerkungen aus Sicht der Jugend(verbands)arbeit versehen.

Zum Schuljahr 2002/03 ist der Erlass "Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule" in Kraft getreten. Durch den im März diesen Jahres vollzogenen Regierungswechsel ist in absehbarer Zeit allerdings eine neue Regelung dieses Erlasses zu erwarten.

²³ Abkürzungen: KG = Kirchengemeinde; FBS = Familienbildungsstätte; DPSG = Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg

²⁴ In diesem Sinn äußerte sich auch die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Stellungnahme zu den Ganztagsschulen vom 12. März 2003. Sie ist abrufbar unter www.bdkj-lvoldenburg.de.

²⁵ Vgl. Kultusministerium Niedersachsen, Runderlass. Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagsschule. 8.3.2002. Und: Kultusministerium Niedersachsen, Hinweise zum Personaleinsatz im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagsschulen. Nr. 104-03 211/27, 15.09.2002.

Organisation der Ganztagschule

An mindestens **4 Tagen** pro Unterrichtswoche:

- "Normaler" Unterricht der Halbtagschule
- + Mittagspause und Mittagessen
- + "**Ganztagsangebote:**"
 - Verpflichtende unterrichtliche Ganztagsangebote (an mind. 2 Nachmittagen)
 - Weitere "**Wahlangebote**" an den weiteren Nachmittagen (SchülerInnen können sich hierzu freiwillig anmelden, dann ist Teilnahme Pflicht.)

Für die Schulen besteht die Möglichkeit, Ganztagschulzüge einzurichten. Dann muss mindestens eine Klasse pro Jahrgang als "Ganztagszug" organisiert sein!

- Die "Wahlangebote" sollen nach dem Erlass von außerschulischen Anbietern des schulischen Umfeldes vorgehalten werden!
- Die Angebote sind Schulveranstaltungen und fallen somit unter Schulrecht; für Schulen ist die Einhaltung der Anwesenheitspflicht und die Gewährleistung der Kontinuität des Angebots von zentraler Bedeutung!
- Die "Freiwilligkeit" der Teilnahme ist hier eingeschränkt, da nach der Wahl die Teilnahme für i.d.R. ein Schulhalbjahr Pflicht wird.
Vor allem der Wahlmodus kann die "Freiwilligkeit" stark einschränken, wenn etwa ein Schüler nicht am gewünschten Angebot teilnehmen kann sondern seine "Zweit- oder Drittwahl" zum Zuge kommt!
- Die Angebote der Jugend(verbands)arbeit stehen mehr als außerhalb der Schule in direkter "Konkurrenz" zu denen anderer Anbieter. Das bedeutet auch, dass Angebote die von den SchülerInnen nicht gewählt werden, nicht stattfinden.

Info: Einrichtung von Ganztagschulen

Der Schwerpunkt des Ausbaus der Ganztagschulen in Niedersachsen liegt im Sek.I-Bereich: Vornehmlich Haupt- und Realschulen werden als Ganztagschule anerkannt. Dabei wird die Bildung von **Ganztagschulzentren** favorisiert, d.h. Haupt- und Realschulen an einem Standort werden gleichzeitig zu Ganztagschulen und sollen eng kooperieren. Eine Liste der Ganztagschulzentren im Officialatsbezirk ist als Anhang beigefügt.

Personal und Finanzierung

Eine Schule, die Ganztagschule wird, erhält

- zusätzliche LehrerInnen(-stunden)
- ggf. eine/-n pädagogische/-n MitarbeiterIn
- ein **Budget** zur Finanzierung von ganztagspezifischen Angeboten:
 - Die Schule erhält **125 €** im Schuljahr pro TeilnehmerIn an einem 2-stündigen Angebot.
 - Die Schule kann über dieses Budget verfügen.
 - Zur **Kooperation** mit außerschulischen Anbietern kann die Schule
 - a) **Dienstleistungsverträge** mit (einzelnen) Honorarkräften,
 - b) **Kooperationsvereinbarungen** mit freien Trägern o.ä. abschließen.

- Die 125 € stehen der Schule zur Finanzierung der Angebote zur Verfügung. Das bedeutet aber nicht, dass dieses Geld der Entlohnung der Honorarkräfte entspricht! **Das Honorar ist Verhandlungssache!**
- Der Kooperationspartner tritt als Dienstleister in der Schule auf.
- Für Verbände oder Kirchengemeinden ist Kooperationsvereinbarung interessant: Die Verantwortung liegt dann bei dem freien Träger.

- Die Bezahlung jugendverbandlicher Arbeit widerspricht dem Prinzip der **"Ehrenamtlichkeit"**. Soll dieser Grundsatz auch an Schule gelten, so kann das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ausgehandelte Honorar in die Kasse des Verbandes fließen.
- Erstrebenswert ist eine Kooperationsvereinbarung der Kirche mit dem Land, in der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit festgelegt werden, u.a. auch die Honorarhöhe, gestaffelt nach der Qualifikation der Honorarkräfte. Als Vorbild kann dabei die Kooperationsvereinbarung des Landes Rheinland-Pfalz mit den Bistümern des Landes angesehen werden (siehe Anhang).

7 Die Personalfrage

Die Verantwortlichen der Jugend(verbands)arbeit sind sich weitestgehend darüber einig, dass es ihnen nicht an Inhalten, Ideen oder Methoden für die Kooperation im Nachmittagsbereich von Schulen mangelt. Entscheidend ist die Personalfrage: Wer steht für diese Angebote zur Verfügung?

Wie bereits angedeutet sind Ehrenamtliche für die fragliche Zeit nur schwer zu gewinnen, sie gehen entweder selbst in die Schule oder ihren Berufen nach.

Die Einrichtung einiger hauptamtlicher Stellen für die Durchführung und/oder Begleitung von Kooperationsprojekten würde eine optimale Bewältigung des Problems bedeuten. In Zeiten knapper - staatlicher und kirchlicher - Kassen darf hierauf zwar gehofft, aber nicht gewartet werden.

Auch wenn es keineswegs darum geht, als Jugendverband oder Gemeinde auf Gedeih und Verderb "irgendein Angebot" an einer Ganztagschule vorhalten zu müssen, sollte die Personalfrage als Herausforderung begriffen werden:

Die systematische – wahrscheinlich auch mühsame – Recherche in den vorhandenen und vielleicht in Vergessenheit geratenen personellen Ressourcen der Gemeinde bzw. des Verbandes kann den ein oder anderen "Überraschungsfund" hervorbringen.²⁶ Ebenso kann auch eine Umschichtung der Arbeit der Hauptamtlichen in der Gemeinde in Betracht gezogen werden.

8 Das Projekt "Jugendarbeit und Schule"

Der BDKJ Landesverband Oldenburg und das Jugendreferat des Bischöflich Münsterschen Offizialates haben ein eigenes Projekt für den Arbeitsbereich "Jugendarbeit und Schule" eingerichtet, um auszuloten, was an Kooperationen möglich ist und wo Grenzen liegen.

Konkret heißt das, Kooperationen zu initiieren, die beteiligten PartnerInnen ins Gespräch zu bringen und gemeinsam Ziele zu stecken; konzeptionelle Überlegungen und Ideen zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen; Kooperationen, die im Laufe des Projekts durchgeführt werden, zu begleiten und von den gefundenen Zielen her zu bewerten. Das Projekt soll letztlich dazu führen, verschiedene, vielfältige Kooperationen zu etablieren, die sich für alle Beteiligten aus der Jugend(verbands)arbeit und der Schule als fruchtbar erweisen! Der zuständige Referent steht als Ansprechpartner, Ideengeber, Koordinator, Vermittler und Begleiter für die Beteiligten aus der Jugendarbeit und der Schule mit Rat und Tat zur Verfügung.

Die Projektstelle ist bis Ende 2004 vorgesehen und wird vom Land Niedersachsen gefördert.

Kontakt:

BDKJ-Landesstelle
Jugendreferat des Bischöflich Münsterschen Offizialates
Projekt "Jugendarbeit und Schule"
Jürgen Schwerter
Fax: 04441/872-299
Tel.: 04441/872-211
e-mail: jschwerter@bmo-vechta.de

Auf der Homepage des BDKJ Landesverband Oldenburg werden voraussichtlich ab August 2003 neben dieser Arbeitshilfe aktuelle und weiterführende Informationen zum Projekt im Speziellen und zum Thema "Jugendarbeit und Schule" im Allgemeinen zu finden sein: www.bdkj-lvoldenburg.de.

²⁶ Beispiele: Suche nach ehemaligen "VerandlerInnen", qualifizierten Kräften ohne Beschäftigungsverhältnis, in Erwachsenenverbänden, Frauengruppierungen, bei "rüstigen" RentnerInnen usw.

9 Literaturverzeichnis

Abteilung Jugendseelsorge des Bischöflichen Generalvikariats Münster (Hrsg.), Jugendliche sind nicht die Kirche von morgen, sondern die Kirche von heute. Memorandum zu den Lebenslagen von jungen Menschen im Bistum Münster. 2. unveränderte Auflage 1997.

BDKJ Diözesanverband Münster, Abteilung Jugendseelsorge des Bischöflichen Generalvikariates (Hrsg.), Jugendpolitisches Positionspapier. Kirchliche Jugendarbeit – Merkmale, Aufgaben und pädagogische Prinzipien. Zum Selbstverständnis eines unverzichtbaren Sozialisations-elementes. Münster o.J.

BDKJ Landesverband Oldenburg (Hrsg.), Bildungskonzept der Orientierungstage im Offizialatsbezirk Oldenburg. Vechta 2001.

Bischöflichen Generalvikariats Münster (Hrsg.), Kirche und Jugendliche. Kommission 5. Münster 1998.

Deutsche Bischofskonferenz, Ganztagsangebote: Freiwillig, subsidiär und vielfältig. Freising 12.3.2003.

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBI. I S. 1163).

Kultusministerium Niedersachsen, Runderlass. Die Arbeit in der öffentlichen Ganztagschule. 8.3.2002.

Kultusministerium Niedersachsen, Hinweise zum Personaleinsatz im Zusammenhang mit außerunterrichtlichen Angeboten an Ganztagschulen. Nr. 104-03 211/27, 15.09.2002.

Johannes Menze, Nicht die Alternative, sondern der Maßstab. Bemerkungen zu Schule und Jugendverbandsarbeit. In: Abteilung Jugendseelsorge des Bischöflichen Generalvikariats Münster (Hrsg.), Zeitweise Nr. 26 (Mai 2002). Münster 2002, S.8-9.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Landeskuratorium für außerschulische Jugendbildung (Hrsg.), Leitfaden. Kooperation zwischen Jugendarbeit und Schule. Stuttgart 1997.

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG), in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366).

Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit. Würzburg 1975.

Katja Thimm, Die große Illusion. In: Der Spiegel, Heft 8/2003 (17. Februar 2003), S. 54-62.

Links:

Erlässe und sonstige - neue - rechtliche Regelungen des Niedersächsischen Kultusministeriums in Bezug auf Ganztagschule unter:

<http://www.mk.niedersachsen.de/>

(Home → Themen → Unsere Schulen → Ganztagschulen)

Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz unter:

<http://dbk.de/>

(Unter der Pressemitteilung zur Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Freising vom März 2003)

Anhang 1

Ganztagschulzentren im Bischöflich Münsterschen Offizialat:

- nur GTS nach dem Erlass vom 8. März 2002
- Stand: Schuljahr 2003/04
- nach Dekanaten geordnet

Dekanat Delmenhorst

- | | |
|----------------------|-----------------------------------|
| 1. Schulzentrum West | Delmenhorst (HS, RS) |
| 2. Schulzentrum | Ganderkese (HS, RS mit OS) |
| 3. Schulzentrum | Hude (HS, RS mit OS) |
| 4. Eschhofschule | Lemwerder (HS,RS mit OS) |
| 5. Schulzentrum | Berne (HS, RS mit OS) |

Dekanat Friesoythe

- | | |
|-----------------|----------------------------------|
| 6. Schulzentrum | Garrel (HS, RS mit OS) |
| 7. Schulzentrum | Saterland (HS, RS mit OS) |
| 8. Schulzentrum | Barßel (HS, RS mit OS) |

Dekanat Vechta

- | | |
|---------------------|------------------------------|
| 9. Schulzentrum Süd | Vechta (HS mit OS) |
| 10. Schulzentrum | Wildeshausen (HS, RS) |

Anhang 2

„Freier Dienstleistungsvertrag“ und „Kooperationsvertrag“

Aus: Hinweise zum Personaleinsatz im Zusammenhang mit außerunter-richtlichen Angeboten an Ganztagschulen. Niedersächsisches Kultusministerium 104-03 211/27, 15.09.2002.

- Freier Dienstleistungsvertrag -

zwischen

der (Schule) - im folgenden Auftraggeber genannt -

und

Frau / Herrn - im folgenden Auftragnehmer/-in genannt -
(Anschrift)

wird folgendes freies Mitarbeiterverhältnis geschlossen:

§ 1

Der / die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich befristet vombis ... (Schul(halb)jahr) folgendes Angebot / folgenden Auftrag durchzuführen:

.....
Dabei wird eine Stundenzahl von (wöchentlich) zu Grunde gelegt.

Die Angebots- / Auftragszeiten werden unter Berücksichtigung der Organisationsstruktur der Schule in Abstimmung mit der / dem Auftragnehmer/-in vereinbart.

Der / die Auftragnehmer/-in verpflichtet sich,

- die übernommene Tätigkeit persönlich auszuüben,
- sich während der Veranstaltungen nicht parteipolitisch zu betätigen,
- über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen zu bewahren,
- jegliche Art von Werbung und Verkauf für sich oder Dritte zu unterlassen.

§ 2

Der / die Auftragnehmer/-in erhält für seine / ihre Tätigkeit ein Honorar von ... Euro (insgesamt / je vereinbarter und geleisteter Stunde).

Die Auszahlung des Honorars erfolgt monatlich nach Ableistung der vereinbarten Tätigkeit und wird auf das folgende Konto

Nr.

bei

BLZ

überwiesen.

Die Abführung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben obliegt dem /der Auftragnehmer/-in.

Etwaige sonstige Sachkosten für die Erfüllung der Tätigkeit trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Sämtliche weitergehende Aufwendungen des Auftragnehmers sind durch die Honorarregelung umfassend abgegolten.

§ 3

Der / die Auftragnehmer/-in führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Für Schäden, die durch sein / ihr schuldhaftes Verhalten entstanden sind, haftet er / sie nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dies gilt sowohl für Ansprüche des Auftraggebers als auch für solche von Dritten.

Der Auftrag ist nach den Erfordernissen der pädagogischen Zielsetzung des Ganztagsangebots der Schule auszurichten.

Weisungen an den Auftragnehmer werden darüber hinaus nicht erteilt.

§ 4

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung hat der / die Auftragnehmer/-in die Schulleitung unverzüglich zu verständigen.

Ausgefallene Stunden werden nicht vergütet. Sie können nach Rücksprache mit und Zustimmung durch den Auftraggeber gegen Vergütung nachgeholt werden.

§ 5

Das Vertragsverhältnis kann beiderseits mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

(§ 6

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.)

§ 7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

(Ort / Datum)

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmer)

- Kooperationsvertrag -

Zwischen

1.) dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Leiterin/ den Leiter der (Schule)

.....
und

2.)

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Kooperationspartner zu 2.) die Durchführung (Aufgabenbeschreibung) übernimmt.

§ 2

Der Kooperationspartner zu 2.) verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages der Schule zur Wahrnehmung der in § 1 beschriebenen Aufgabe geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen / die in § 1 beschriebene Aufgabe in eigener Verantwortung durchzuführen.
Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.

Bereitgestelltes Personal tritt in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land.

Es untersteht gleichwohl der staatlichen Schulaufsicht und den Weisungen der Schulleitung.

Es hat die in der Schule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Konferenzbeschlüsse der Schule zu beachten.

Der Kooperationspartner zu 2.) ist dafür verantwortlich, dass die planmäßige Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Ausfall einer Person, z.B. wegen Urlaubs oder Krankheit, sorgt er für die Bereitstellung einer Ersatzkraft.

§ 3

Das Land zahlt dem Kooperationspartner zu 2.) für seine Leistungen einen pauschalierten Personalkostenbetrag, mit dem alle Ansprüche, die sich aus dem Einsatz des Personals ergeben könnten, abgegolten sind. Insbesondere obliegt es dem Kooperationspartner zu 2.), für die Abführung etwaiger Steuern und (Sozial-)Versicherungsbeiträge einzustehen.

Der Kooperationspartner zu 2.) leitet der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor Beginn der Tätigkeit einen Personalbogen für das jeweils vorgesehene Personal mit folgenden Angaben zu: *Name, Vorname, Alter, Telefonnummer/ Adresse, Qualifikation und sonstige berufliche Tätigkeit*. Die Schule behandelt diese Angaben vertraulich und vernichtet den Personalbogen unverzüglich nach Ende der Tätigkeit des Personals an der betreffenden Schule.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem damit beauftragte Lehrkraft weist das Personal in seine Tätigkeit ein.

Der pauschalierte Personalkostenbetrag beträgt (je geleisteter Angebotsstunde).

Die zuständige Kasse des Landes überweist den sich monatlich ergebenden Betrag auf das vom Kooperationspartner zu 2.) angegebene Konto zum Ende eines Monats.

§ 4

Für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist der Kooperationspartner zu 2.) verantwortlich.

§ 5

Der Vertrag ist bis zum (Ende des jeweiligen Schul(halb)jahres) befristet.

(Unterschriften)

Anhang 3

Rahmenvereinbarung über die Mitarbeit im außerunterrichtlichen Angebot der Ganztagschule zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und den rheinland-pfälzischen (Erz-) Diözesen Trier, Speyer, Mainz, Limburg und Köln

Präambel

(1) Die Katholischen (Erz-) Bistümer verfügen über langjährige Erfahrungen im Bereich kontinuierlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowohl in festen Strukturen als auch in projektbezogener Arbeit. Christliche Grundeinstellung, personale Wertschätzung und die Förderung solidarischen und selbstorganisierten Handelns sind tragende Säulen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ziel ist es, Benachteiligungen abzubauen und eine ganzheitliche Integration zu fördern.

(2) Das "personale Angebot" und das "Sachangebot" kirchlicher Jugendarbeit sind eng aufeinander bezogen und unterstützen Kinder in ihren Entwicklungsprozessen (siehe: Die Deutschen Bischöfe - Pastoralkommission "Leitlinien zur Jugendpastoral" vom 20.9.1991 - Synodenbeschluss "Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit", Würzburg 1976).

§ 1

Allgemeines

(1) Zur Durchführung von außerunterrichtlichen Angeboten für Schülerinnen und Schüler in öffentlichen Ganztagschulen können nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages Projekte und Maßnahmen katholischer Träger der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendarbeit mit den Schulen vereinbart werden.

(2) Dieser Vertrag betrifft die Maßnahmen und Projekte im Bereich der Katholischen Kirche, die durchgeführt werden von 1. den (Erz-)Bistümern mit ihren Diensten und Einrichtungen, 2. katholischen Kirchengemeinden in Rheinland-Pfalz, 3. sonstigen kirchlichen Rechtsträgern, 4. katholischen Verbänden in Rheinland-Pfalz (BDKJ, KAB, Kolping – eine abschließende Aufzählung der Dienste und Träger erfolgt durch die fünf Bistümer), 5. allen den Caritasverbänden für die (Erz-)Diözesen Trier, Speyer, Mainz, Limburg, Köln angeschlossenen regionalen Caritasverbänden, Fachverbänden, Einrichtungen, Diensten und Trägern; (im folgenden "Projektträger" genannt).

§ 2

Projekte und Maßnahmen

Die von den Projektträgern angebotenen Projekte und Maßnahmen leisten einen Beitrag zum Ganztagskonzept der Schulen und orientieren sich an folgenden Gestaltungselementen:

1. themenbezogene Vorhaben, 2. Förderung, 3. Freizeitgestaltung, 4. unterrichtsbezogene Ergänzungen.

§ 3

Projektvertrag

(1) Im Projektvertrag, der zwischen der Schule und dem Projektträger auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossen wird, verpflichtet sich der Projektträger, die dort näher bestimmten Maßnahmen und Projekte als außerunterrichtliche Angebote in Form von Dienstleistungen durchzuführen. Bei dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag.

(2) Projektträger kann auch ein Zusammenschluss kirchlicher Träger sein.

(3) Die von der Schule zu zahlende Vergütung richtet sich nach § 10 dieses Vertrages.

(4) Der Projektvertrag wird in der Regel für ein Schuljahr, d.h. vom 1.8. bis 31.7. abgeschlossen.

(5) Der Projektvertrag regelt Ziele, Art, Umfang und Inhalt der Angebote, die jeweils erforderliche Qualifikation der verantwortlichen (hauptamtlichen, nebenamtlichen, ehrenamtlichen und freien) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Projektträgers sowie die von der Schule (siehe z.B. § 10 Abs.1) zu erbringenden Leistungen. Der Vertrag kann auch Näheres zur Ausgestaltung der Einzelheiten regeln.

§ 4

Grundsätze und Ziele der Projekte und Maßnahmen

(1) Der Projektträger richtet seine Angebote an seinem Selbstverständnis aus.

(2) Die angebotenen Projekte und Maßnahmen orientieren sich an dem Erziehungsauftrag der Schule (§ 1 des SchulG Rheinland-Pfalz) und der Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen.

(3) Bei der Planung und Durchführung der Projekte und Maßnahmen beteiligt der Projektträger altersgemäß die Kinder und Jugendlichen und achtet ihre Wünsche.

(4) Die angebotenen Projekte und Maßnahmen tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen bei und stärken deren soziale Kompetenzen.

§ 5

Art und Umfang der Angebote

(1) Durchgeführt werden können sowohl Projekte und Maßnahmen für einzelne Klassen als auch klassen-, jahrgangs- und schulartübergreifende Projekte und Maßnahmen. Die Angebote stehen allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von deren religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit, offen.

(2) Im angemessenen Umfang können in Absprache zwischen Schulleiter und Projektträger auch Kinder und Jugendliche, die nicht Schüler an der betreffenden Schule sind, in begründeten Fällen ohne Anrechnung auf das nach Schülerzahl berechnete Personalbudget der Schule am Angebot teilnehmen.

(3) Auch die außerhalb der Schule stattfindenden außerunterrichtlichen Projekte und Maßnahmen sind schulische Veranstaltungen.

(4) Der Projektträger verpflichtet sich, auch bei Personalausfall die Durchführung des Projektes sicherzustellen. Soweit ein Projekt mit einer spezifischen Qualifikation des vorgesehenen Personals verbunden und unter dem Einsatz angemessener Mittel kein Ersatz möglich ist, stellt der Projektträger eine angemessene Betreuung der Kinder und Jugendlichen durch ein anderes Angebot sicher.

§ 6

Projektverantwortung

- (1) Die Projekte und Maßnahmen stehen als schulische Veranstaltung in Verantwortung des Schulleiters.
- (2) Die Gestaltung der Inhalte und die sachgerechte Durchführung der vereinbarten Projekte und Maßnahmen liegt in der Verantwortung des Projektträgers.

§ 7

Zusammenarbeit

- (1) Die Schule und der Projektträger arbeiten bei der Planung und Durchführung der Projekte und Maßnahmen eng zusammen.
- (2) Die angebotenen Projekte sollen mit dem pädagogischen Konzept der Schule übereinstimmen. Eine Vernetzung der schulischen und außerunterrichtlichen Angebote wird durch den Schulleiter gewährleistet.

§ 8

Aufsichtspflichten

Während der Durchführung der Projekte und Maßnahmen nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Projektträger die Aufsicht für alle daran teilnehmenden Kinder und Jugendlichen wahr. Für die Aufsicht gelten die schulrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Haftung

Für die Haftung gelten die schulrechtlichen Bestimmungen.

§ 10

Kostenerstattung

- (1) Die vereinbarten Projekte und Maßnahmen sind dem Projektträger entsprechend ihres zeitlichen Umfangs und der projektbezogenen Qualifikation der Mitarbeiter zu vergüten. Konkretisierungen bezüglich der Vergütung ergeben sich aus dem Anhang des Projektvertrages, der zwischen den Vertragsparteien noch einvernehmlich geregelt wird. Projektträger und Schule verständigen sich über die zu erstattenden projektbezogenen Sachkosten. Diese können nur in einer Höhe in Ansatz gebracht werden, in der eine Erstattung durch den Schulträger als Sachkostenträger oder über Drittmittel (Sponsoring etc.) sichergestellt ist. Die Verwaltungskosten schließen eine pauschale Vergütung für die Sicherstellung der Durchführung der Projekte nach § 5 Abs. 4 ein; sie werden pauschal in Höhe von 5% der vereinbarten Personalkostenvergütung erstattet.
- (2) Projektstunden, die kurzfristig ohne Verschulden des Projektträgers ausfallen, sind zu vergüten.
- (3) Die vereinbarten Entgelte werden dem Projektträger anteilig zum 15. eines jeden Monats vergütet. Die projektbezogenen Sachkosten und die Verwaltungskosten werden nach Anfall erstattet.

§ 11

Dokumentations- und Berichtspflichten

- (1) Der Projektträger verpflichtet sich, einen geeigneten Nachweis über die Teilnahme der Kinder und Jugendlichen zu führen.
- (2) Zum Ende des Schuljahres stellt der Projektträger einen Abschlussbericht vor.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft. Zu gegebener Zeit treffen sich die Vertragsparteien zu einem Erfahrungsaustausch über die Vereinbarung, um diese ggf. an die gewonnenen Erkenntnisse anzupassen.

Mainz, den 4. April 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz: Doris Ahnen, Ministerin für Bildung, Frauen und Jugend

Für die rheinland-pfälzischen (Erz-) Diözesen: Dr. Werner Guballa, Domkapitular, Generalvikar des Bistums Mainz.

Der Text wurde der Internetseite des BDKJ – Trier entnommen: <http://www.bdkj-dv-trier.de/>.